

Reformierte Kirchgemeinde Zofingen

REGLEMENT FÜR DIE KIRCHKREISE

erlassen durch die Kirchenpflege am 11. Dezember 2002,
geändert durch die Kirchenpflege am 16.5. 2006 / 15.5.2007
Änderung § 5.5 Beschluss KGV vom 13. Juni 2006

I) NAME, AUFGABE UND ZWECK

§1 Kirchkreise: Aufteilung und Anzahl¹

1 Die Reformierte Kirchgemeinde Zofingen unterteilt sich in drei Kirchkreise, nämlich:
Kirchkreis Zofingen–Mühlethal: Stadt Zofingen mit Gemeindeteil Mühlethal
Kirchkreis Strengelbach: Politische Gemeinde Strengelbach
Kirchkreis Vordemwald: Politische Gemeinde Vordemwald

§ 2 Zweck, Grundlagen und Aufgaben

1 Die Kirchkreise fördern das Gemeindeleben an der Basis und am Ort, mit dem Ziel, eine lebendige, offene und aktive Kirchgemeinde zu sein. Die Kirchkreise sollen die Gemeinschaft und den sozialen Austausch unter den Kirchgemeindegliedern fördern.

2 Als Grundlage dient die Kirchenordnung und weitere gültige landeskirchliche Erlasse (wie DLD und PGL), das gültige Dienst- und Besoldungsreglement der Kirchgemeinde, sowie das Leitbild der Kirchgemeinde Zofingen².

3 Die Kirchenpflege überträgt den Kirchkreisen folgende inhaltliche Aufgabengebiete, sofern diese nicht gesamtkirchgemeindlichen Abmachungen widersprechen:

- a) Pädagogisches Handeln, Stufe I-V (u.a. Unterricht/Kurswesen, gottesdienstliches Feiern, ausserschulische Jugendarbeit, Freizeitangebote)
- b) Erwachsenenbildung (z.B. Hauskreise, Kurse für Eltern, Bibelabende, Bildungsveranstaltungen etc.)
- c) Seniorenarbeit (z.B. Ausflüge, Nachmittage, Ferien, Kurswesen etc.)
- d) Diakonie (z.B. Suppentage, Basare, Mittagstische, Einsätze etc.)
- e) Gottesdienste (z.B. auch Allianz, Weltgebetstag, Taizé etc.)
- f) Ökumene (z.B. Kanzeltausch, Jugendarbeit etc.)

4 Bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten muss auf die Bedürfnisse der Kirchgemeinde Rücksicht genommen werden.

Die Kirchkreise pflegen einen offenen, kommunikativen Umgang mit der Kirchenpflege und mit den anderen Kirchkreisen.

§ 3 Ziele

Die Kirchkreise verwirklichen ihre Aufgabe:

- a) durch das zielgerichtete Anbieten von Aktivitäten für alle Menschen;
- b) durch die Zusammenarbeit mit den andern Kirchkreisen und mit der Kirchenpflege (mittels Kirchgemeindegemeinschaften);
- c) indem thematische Legislaturziele der Kirchenpflege umgesetzt werden.

¹ Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 4. Juni 2002

² Leitbild vom März 2004, abgegeben an der Kirchgemeinde-Versammlung vom 15.6.04

II) ORGANISATION

§ 4 Organe

Die Organe der Kirchkreise sind:

- a) Kirchenkommission
- b) Arbeitsgruppen

§ 5 Kirchenkommission; Wahl, Amtsdauer und Zusammensetzung

1 Die Kirchkreise schlagen Kandidaten für die Kirchenkommission vor, die durch die Kirchenpflege gewählt werden. Die neuen Kommissionsmitglieder sollen in einem Gottesdienst vorgestellt werden.

2 Die Amtsdauer von 4 Jahren entspricht derjenigen der Kirchenpflege.

3 Eine Kirchenkommission setzt sich aus min. 5 Mitgliedern zusammen. Die Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen bilden dabei immer eine Mehrheit gegenüber den hauptamtlichen Angestellten der ordinierten Dienste, welche von Amtes wegen dem Gremium angehören.

4 Das Gremium wird durch einen Präsidenten oder eine Präsidentin geleitet und verfügt über eine Kassaführerin, einen Kassaführer. Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selber. Sie kann eine Ressorteinteilung einführen.

Die Kirchenkommission muss eine selbstständig und funktionierende Struktur aufweisen.

5 Alle 3 Kirchkreise sind mit mindestens einem Mitglied in der Kirchenpflege vertreten, wobei eines pro Kirchkreis ein ordiniertes Mitglied sein muss.

§ 6 Kirchenkommission; Einberufung und Beschlussfassung

1 Die Kirchenkommission versammelt sich auf Einladung ihrer Präsidentin/ihrer Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Begehren von einem Drittel ihrer Mitglieder.

2 Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin/der Präsident hat Stichentscheid.

§ 7 Kirchenkommission; Pflichten und Befugnisse (siehe auch § 3)

1 Von jeder Kommissionssitzung wird ein Protokoll verfasst, das den Präsidenten aller Kirchkreise, allen Kirchenpflegern sowie der Verwaltung per Mail zugestellt wird.

2 Im Rahmen der jährlich für jeden Kirchkreis festgelegten Kompetenzsumme kann die Kirchenkommission innerhalb der ihr zugeteilten Aufgabengebiete frei verfügen.

3 Sie ist für die Planung und Aufteilung der ihr zugeteilten inhaltlichen Aufgabengebiete mitverantwortlich (in Absprache mit den Hauptverantwortlichen). Dabei nimmt sie die Bedürfnisse des Kirchkreises auf und setzt sie gemäss den thematischen Legislaturzielen um.

4 Sie pflegt einen offenen transparenten Umgang zwischen Ehrenamtlichen, Haupt- und Nebenamtlichen.

5 Die Präsidentin/der Präsident stellt den Informationsaustausch zu den anderen Kirchenkommissionen und zur Kirchenpflege sicher.

6 Sie bezieht die Nebenamtlichen (Sigristinnen/Sigriste, Katechetinnen, Organistinnen/Organiste), wenn möglich in die Planung mit ein, stellt aber mindestens den Informationsfluss zu ihnen sicher.

7 Sie versucht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien zu klären, bevor die Kirchenpflege, bzw. der/die Personalverantwortliche eingeschaltet wird.

8 Sie stellt je eine Vertreterin/einen Vertreter in die Pfrund- und Jugendkommission. Führt die Kirchenpflege weitere Fachkommissionen ein, sollen ihr in der Regel Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchkreise angehören.

9 Sie entscheidet über die Raumbenützung der jeweiligen kirchlichen Gebäude und legt deren Benützungspreise fest. Bei dauernden Raumbenützungen, oder Spezialfällen entscheidet die Kirchenpflege. Die Einnahmen gehen zu Gunsten der Kirchgemeinde.

10 Sie sucht die Synodalen im zuständigen Kirchkreis entsprechend der Vorgabe (Sitzzahl) der Kirchenpflege und unterbreitet ihr einen Wahlvorschlag.

11 Bei der Suche von neuen nebenamtlichen Angestellten (Sigrist/-in, Katechet/-in, Organist/-in, sowie deren Stellvertretungen) unterbreitet die betreffende Kirchenkommission der Kirchenpflege einen Wahlvorschlag.

12 Für die Suche und Auswahl von neuen hauptamtlichen Angestellten wird durch die Kirchenpflege eine Wahlkommission bestimmt, die der Kirchenpflege einen Wahlvorschlag unterbreitet. Dieser Wahlkommission muss der betreffende Kirchkreis mit mindestens zwei Kirchenkommissions-Mitgliedern angehören.

13 Die Kirchenkommission hat ein Antragsrecht gegenüber der Kirchenpflege, das auf die ihr zugewiesenen Aufgabengebiete beschränkt ist.

§ 8 Arbeitsgruppen; Aufgabe und Struktur

1 Die Kirchenkommission kann Arbeitsgruppen beauftragen, die sich für die Ausarbeitung von Detailgeschäften oder die Umsetzung von Veranstaltungen einsetzen.

2 Die Arbeitsgruppen informieren die Kirchenkommission regelmässig und sind ihr Rechenschaft schuldig.

III FINANZWESEN

§ 9 Budgetierung

Die Kirchenkommission erstellt in enger Zusammenarbeit mit den hauptamtlich Angestellten einen Budgetvorschlag im Rahmen der zugewiesenen inhaltlichen Aufgabengebiete für die Bedürfnisse des jeweiligen Kirchkreises zu Handen der Verwaltung.

§ 10 Abrechnung

Die Kassaführerin/der Kassaführer führt eine einfache *Rechnung* für den jeweiligen Kirchkreis (gem. Vorgabe der Verwaltung). Jeweils am Monatsende wird ein entsprechender Kostenbericht an die Verwaltung abgeliefert. Wird der zugeteilte Budgetkredit als Ganzes überschritten, muss die Kirchenpflege sofort informiert werden.

IV) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Meinungsverschiedenheiten Kirchenkommissionen und Kirchenpflege

1 Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kirchenkommission wendet sie sich an die Kirchenpflege.

2 Jedes Mitglied der Kirchenkommission hat das Recht an die Kirchenpflege zu gelangen, wenn es das Gefühl hat, die Kirchenkommission widersetze sich geltenden Abmachungen.

3 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenkommission und Kirchenpflege kann ein externer Vermittler (z.B. Dekan) beigezogen werden. Die Kirchenpflege entscheidet abschliessend. Die Kirchenkommissionen haben den Entscheid zu akzeptieren oder können den landeskirchlichen Rechtsweg beschreiten.

§ 12 Änderungen

Dieses Reglement kann jederzeit durch Beschluss der Kirchenpflege geändert werden. Die Kirchenpflege berücksichtigt die Wünsche der Kirchkreise soweit als möglich. Allfällige Änderungen dürfen die Beschlüsse der Kirchgemeinde-Versammlung vom 4. Juni 2002⁴ im Grundsatz nicht verletzen.

§13 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement ist im Zuge der Umstrukturierung der Kirchgemeinde 2001/2002 entstanden und wird durch die Kirchenpflege auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Zofingen, 1. Juni 2007
Der Präsident:


.....
Fritz Götschmann

Zofingen, 1. Juni 2007
Der Aktuar:


.....
Pfr. Rudolf Schmid

⁴ Siehe Protokoll, Kirchgemeinde-Versammlung 4.6.02, Traktandum 5 „Neue Strukturen – Anträge der Kirchenpflege

ANHANG: Regelung der Verteilung der finanziellen Mittel an die Kirchkreise (gemäss § 9, Reglement für die Kirchkreise)

Die finanzielle Mittelverteilung aus dem KiKo-Kredit (Kontengruppe 391.313.01-07) erfolgt nach zwei Kriterien und dient als Schlüssel.

- Kriterium a) Sockelbeitrag total: 40 bis 50% des gesamten KiKo-Kredites durch Anzahl Kirchkreise;
(*Angesetzte Grundlage für 2013: Fr. 25'000.—pro Kirchkreis*).
- Kriterium b) Prozentuale Verteilung des KiKo-Kredites (abzüglich Sockelbeitrag) auf die Kirchkreise nach dem jeweiligen Anteil der Kirchenmitglieder pro Kirchkreis.
(*Angesetzte Grundlage für 2013: KK Zofingen-Mühlethal 58%, KK Strengelbach 26%, KK Vorderwald 16%. Stand: April 2012*).

Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Aufteilung des KiKo-Kredites für eine Rechnungsjahr leicht angepasst werden. Hierfür ist aber von allen Kirchenkommissionen ein entsprechender, einstimmiger Beschluss nötig.

Diese Regelung (Kriterium a und b) ist grundsätzlich integrierter Bestandteil des Reglements für die Kirchkreise, kann aber durch die Kirchenpflege überarbeitet werden, wenn dies die Finanzen der Kirchgemeinde nötig machen oder bei einer anderen begründbaren Angelegenheit, ohne dass das Reglement überarbeitet werden muss.

Diese Regelungen wurden durch die Kirchenpflege am 11. Dezember 2002 beschlossen und treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Geändert durch die Kirchenpflege am 16. Mai 2006 / 26. April 2012

Zofingen, 26. April 2012
Der Präsident:


.....
Fritz Götschmann

Zofingen, 26. April 2012
Der Aktuar:


.....
Pfr. Rudolf Schmid